



## Berufsausbildungsvorbereitung. Ein neues Konzept für die Berufsvorbereitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Jugendlicher

► Berufsvorbereitende Maßnahmen befinden sich in einer Umbruchsituation. Die bisherigen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gehen auf in drei Qualifizierungsebenen eines neuen Fachkonzepts. Zuvor hat der Gesetzgeber klar umrissene Vorgaben für berufsvorbereitende Maßnahmen als Bestandteil des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) formuliert und dafür den neuen Begriff Berufsausbildungsvorbereitung eingeführt.

Im Beitrag werden Unterschiede zwischen der Berufsausbildungsvorbereitung und dem neuen Fachkonzept der Arbeitsverwaltung herausgearbeitet. Für die bestehenden Differenzen werden Ursachen aufgezeigt und zugleich Voraussetzungen dafür benannt, dass sie aufgelöst werden können.

### Von der Berufsvorbereitung zur Berufsausbildungsvorbereitung

Berufsvorbereitende Maßnahmen wurden während der Weltwirtschaftskrise, nach dem Zweiten Weltkrieg und seit 1974 im Westen Deutschlands als Reaktion auf vier Entwicklungen eingeführt.

(1) Im Jahre 1969 trat das Berufsbildungsgesetz in Kraft, das in § 28 Abs. 2 bestimmte, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden dürfen. Die bis dahin von Betrieben durchgeführte und in ihrer Bedeutung rückläufige Anlernausbildung wurde durch den Ausschließlichkeitsgrundsatz des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Jugendliche unter 18 Jahren aufgehoben. An ihre Stelle traten die aus Mitteln der Arbeitsverwaltung bzw. der Länder finanzierten „berufsvorbereitenden Maßnahmen“, deren Teilnehmer alternativ auf eine Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet wurden. So waren auf dem Arbeitsmarkt, trotz des Ausschließlichkeitsgrundsatzes des BBiG, weiterhin junge Angelernte verfügbar.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des § 28 BBiG war es weiterhin und ist es auch heute noch erlaubt, Jugendliche unter 18 Jahren im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Es hatte sich aber auf Dauer für Betriebe als wenig attraktiv herausgestellt, berufsschulpflichtige Jugendliche zu beschäftigen. Auch die vielerorts geübte Praxis, Berufsschulzeiten zu blocken und in Zeiten zu verlagern, in denen die Jungarbeiter<sup>1</sup> arbeitslos waren<sup>2</sup>, haben nicht dazu beigetragen, die oftmals als ärgerlich empfundene Situation der Beschulung von Jungarbeitern an Teilzeitberufsschulen zu verbessern. Durch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen vor Aufnahme einer Arbeit konnten die Jugendlichen ihre Teilzeitberufsschulpflicht ableisten. Nach diesem Jahr standen sie dem Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen zur Verfügung.



**DIETMAR ZIELKE**

Dipl.-Hdl., wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich „Bildungswege, Kompetenzentwicklung, Lernverläufe“ im BIBB

Berufsvorbereitende Maßnahmen wurden in Zeiten fehlender Ausbildungsplätze eingeführt. Ihre Teilnehmerzahl steigt an, wenn Ausbildungsplätze knapp werden. Berufsvorbereitung wurde also auch ersatzweise an Stelle fehlender Ausbildungsplätze geschaffen und trägt in nicht unerheblichem Ausmaß dazu bei, die Zahl der mit Ausbildungsplätzen unversorgten Jugendlichen zu reduzieren. So befanden sich im Schuljahr 2002/2003 rund 79.500 Jugendliche im schulischen Berufsvorbereitungsjahr, dessen Teilnehmerzahlen seit 1993 kontinuierlich gestiegen sind.<sup>3</sup> Die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung hatten 2003 im Jahresdurchschnitt 108.018 Teilnehmende, so dass sich 2003 etwa insgesamt 187.000 Personen in berufsvorbereitenden Maßnahmen befanden.<sup>4</sup>

(4) Nach Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht sind viele Jugendliche noch gar nicht in der Lage, sich für eine Berufsausbildung zu entscheiden. Sie werden häufig als noch nicht „ausbildungsreif“ bezeichnet. Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, sich für einen Ausbildungsberuf zu entscheiden und sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, war ein weiterer Grund für die Einführung berufsvorbereitender Maßnahmen.

Die Heterogenität der Adressaten hat es von Beginn an erforderlich gemacht, die berufsvorbereitenden Maßnahmen zu differenzieren. Bis zum August 2004 wurden im Bereich der Arbeitsverwaltung insgesamt elf verschiedene Maßnahmen (einschließlich spezieller Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderungen) durchgeführt.

Im Rahmen des Bündnisses für Arbeit wurden 1999 die Weichen für eine Neuorientierung der berufsvorbereitenden Maßnahmen gestellt. Angestrebt wurde nicht nur eine inhaltliche, sondern auch eine organisatorische Verknüpfung zur Berufsausbildung.

#### Qualifizierungsbausteine

- befähigen zur Ausübung einer Tätigkeit, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist,
- haben einen verbindlichen Bezug zu den im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung,
- sollen einen Vermittlungsumfang zwischen 140 und 420 Zeitstunden haben,
- durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.<sup>7</sup>

Die erworbenen Qualifikationen sollten zertifiziert werden. Darüber hinaus sollten betriebliche Praktika in der Berufsvorbereitung ein stärkeres Gewicht erhalten. Dafür sollten insbesondere Betriebe gewonnen werden, die bisher nicht ausgebildet haben bzw. keine Vollausbildung durchführen können.<sup>5</sup> Die Bündnisergebnisse eröffneten als Perspektive die Möglichkeit einer Arbeitsteilung zwischen Betrieben und Trägern: Die fachpraktische Ausbildung kann vollständig im Rahmen betrieblicher



Praktika durchgeführt werden, alle anderen Ausbildungsaktivitäten, insbesondere die sozialpädagogische Arbeit, kann von Trägern übernommen werden. Für die Weiterentwicklung berufsvorbereitender Maßnahmen hatten dabei die *Grundausbildungslehrgänge (G)* der Arbeitsverwaltung generelle Vorbildfunktion. Sie zeichnen sich durch zwei Merkmale aus: Ihre Adressaten sind ausbildungsfähige Jugendliche, das Ausbildungsziel ist die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Seit In-Kraft-Treten der Novellierung des BBiG am 1. Januar 2003 sind berufsvorbereitende Maßnahmen Bestandteil des BBiG. Für sie wurde der eigenständige Begriff „*Berufsausbildungsvorbereitung*“ gewählt. Der Gesetzgeber ist dem Bündnisbegriff gefolgt, hat es zugleich aber auch präzisiert. Berufsausbildungsvorbereitung ist jetzt strikt auf eine nachfolgende Berufsausbildung ausgerichtet, deshalb sollen ihre Inhalte, die in Form von Qualifizierungsbausteinen vermittelt werden können, aus anerkannten Ausbildungsberufen oder vergleichbaren Ausbildungsberufen hergeleitet werden. Auch die angestrebte Zertifizierung erworbener Qualifikationen gehört zur Berufsausbildungsvorbereitung. Vorgaben für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen und die angestrebte Zertifizierung wurden in Form einer Verordnung erlassen.<sup>6</sup>

Allerdings wird in der Berufsausbildungsvorbereitung eine gänzlich andere Zielgruppe angesprochen als in den G-Lehrgängen, die für den Bündnisbeschluss Vorbildcharakter besaßen. Zur Zielgruppe gehören ausschließlich lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung Erfolg versprechend aufzunehmen. Mit Ausbildungsplätzen Unversorgte gehören ausdrücklich nicht zu den Adressaten der Berufsausbildungsvorbereitung.

Bei lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen ist das angestrebte Ausbildungsziel nur realisierbar, wenn in der Berufsausbildungsvorbereitung Grundsätze verwirklicht werden, die sich in der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher bewährt haben. Insofern ist es

nur konsequent, dass der Gesetzgeber zwingend eine Individualisierung der Berufsausbildungsvorbereitung und eine umfassende sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden vorschreibt.

## Qualifizierungsbausteine als innovativer Kern der Berufsausbildungsvorbereitung

In der Berufsausbildungsvorbereitung sollen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt werden. Dies kann durch Einsatz von *Qualifizierungsbausteinen* geschehen, die als inhaltlich und zeitlich begrenzte Lerneinheiten bezeichnet werden, die eine Reihe spezifischer Merkmale besitzen. (vgl. Kasten)

Derzeit werden vielerorts Qualifizierungsbausteine entwickelt. Für die Anbieter berufsvorbereitender Maßnahmen gibt es erste Orientierungshilfen für diese Aufgabe. Sie unterscheiden sich konzeptionell und im Detail deutlich voneinander, insbesondere im Grad ihrer Orientierung an den Vorgaben von Gesetz- und Verordnungsgeber für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen für die Berufsausbildungsvorbereitung.<sup>8</sup>

In den Orientierungshilfen des BIBB wird vorgeschlagen, sich in Zukunft an folgenden Qualitätsstandards für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen für die Berufsausbildungsvorbereitung zu orientieren<sup>9</sup>:

### *Einhaltung formaler Standards*

Qualifizierungsbausteine werden in Qualifizierungsbildern beschrieben. Die einzutragenden Angaben sind der Anlage 1 der BAVBVO zu entnehmen. Die Entwickler von Qualifizierungsbausteinen sollten diese Vorgaben strikt einhalten und so dazu beitragen, dass diese – auch wenn sie von den verschiedensten Anbietern und für unterschiedliche Ausbildungsberufe entwickelt wurden – zweifelsfrei als Qualifizierungsbausteine für die Berufsausbildungsvorbereitung identifiziert werden können.

### *Inhaltliche Orientierung am Ausbildungsberuf*

In den Qualifizierungsbildern sollen Tätigkeiten beschrieben werden, die aus dem Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes (oder einer gleichwertigen Berufsausbildung) hergeleitet wurden, d. h., in der Berufsausbildungsvorbereitung sollen nur solche Tätigkeiten vermittelt werden, die Bestandteil einer Berufsausbildung sind.

### *Berufliche Handlungsfähigkeit als didaktische Orientierung*

Bei der Entwicklung sollen insbesondere solche Tätigkeiten ausgewählt werden, die den Teilnehmenden Lernmöglichkeiten eröffnen, die denen einer handlungsorientierten Berufsausbildung entsprechen.

### *Zielgruppenorientierung bei der Festlegung der Ausbildungszeit*

Für die Dauer der Vermittlung existiert mit dem Zeitkorridor von 140 bis 420 Stunden eine verbindliche Vorgabe. Sie soll sicherstellen, dass Teilnehmende einer Berufsausbildungsvorbereitung die im Qualifizierungsbild enthaltenen Tätigkeiten nicht bloß „kennen gelernt“ haben, sondern sie wirklich beherrschen, und zwar auf einem Niveau, das dem einer Berufsausbildung entspricht. Der große zeitliche Spielraum, soll sicherstellen, dass dieses Ziel unter den jeweils gegebenen Bedingungen angestrebt werden kann und nach Möglichkeit auch erreicht wird.

### *Regionalisierung der Curriculararbeit*

Der einzelne Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung hat gemäß § 3 Abs. 2 BAVBVO i. V. m. § 51 Abs. 2 BBiG Qualifizierungsbausteine zu entwickeln (sofern in seiner Berufsausbildungsvorbereitung Qualifizierungsbausteine eingesetzt werden sollen). Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 BAVBVO handelt es sich dabei um eine zwingende Vorschrift des Verordnungsgebers. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass bei der Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen die jeweils gegebenen Ausbildungsbedingungen des einzelnen Anbieters berücksichtigt werden können.<sup>10</sup>



## Stolpersteine: Berufsausbildungsvorbereitung vor der Bewährungsprobe

Die bildungspolitisch begrüßenswerte Klarstellung, die in der Berufsausbildungsvorbereitung vorgenommen wurde, bewegt sich derzeit allerdings ausschließlich auf der normativen Ebene. Denn durchgeführt werden nicht „*Berufsausbildungsvorbereitung*“, sondern weiterhin die Berufsvorbereitung in Form der Berufsvorbereitungsjahre an Berufsschulen und insbesondere die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die ab September 2004 nur noch in Form eines neuen Fachkonzeptes durchgeführt werden dürfen.<sup>11</sup>

Sachverhalt	Berufsbildungsvorbereitung gemäß BBiG	Neues Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit
Zielgruppe	Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, die noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung aufzunehmen (§ 50 Abs. 1 BBiG).	Unversorgte Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von ihrer schulischen Vorbildung und unabhängig davon, ob sie persönlich in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu beginnen (neues Fachkonzept, S. 2 und S. 8).
Angestrebtes Ausbildungsziel	Hinführung auf eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder auf eine gleichwertige Berufsausbildung (§ 1 Abs. 1 a BBiG).	Alternativ: Aufnahme einer Ausbildung oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses (neues Fachkonzept, S. 2).
Vorgabe zu Anlage und Durchführung der Maßnahmen	Die Berufsausbildungsvorbereitung muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Zielgruppe entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden (§ 50 Abs. 2 BBiG).	Die Maßnahmen (Qualifizierungsbausteine) müssen an den Teilnehmenden ausgerichtet sein und eine betriebsnahe Qualifizierung bieten (neues Fachkonzept, S. 18).
Einsatz von Qualifizierungsbausteinen	Qualifizierungsbausteine gemäß BBiG und BAVBVO können eingesetzt werden (§ 51 Abs. 1 BBiG und § 3 Abs. 1 BAVBVO).	Die Inhalte der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden generell in Form von „Förder- und Qualifizierungssequenzen“ angeboten (neues Fachkonzept, S. 17).  Für die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten sind Qualifizierungsbausteine gemäß §§ 50 ff. BBiG und BAVBVO „zentrales Element“. Sie „müssen auf die besonderen Zielgruppen zugeschnitten sein und müssen definierte Standards und gesetzliche Vorgaben erfüllen“ (neues Fachkonzept, S. 18).
Inhalte von Qualifizierungsbausteinen	Ausschließlich ausgewählte Inhalte aus anerkannten Ausbildungsberufen bzw. gleichwertigen Berufsausbildungen (§ 51 Abs. 2 BBiG).	Berufsübergreifende Grundqualifikationen oder Teile einer Berufsausbildung (neues Fachkonzept, S. 9).
Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung	Sowohl Betriebe als auch Träger. Nach Möglichkeit Betriebe (Bundestags-Drucksache 15/26 Zu § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 BBiG).	Träger (in enger Kooperation mit Betrieben, gemäß dem neuen Fachkonzept, S. 20).

## Übersicht

**Merkmale der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß BBiG und dem neuen Fachkonzept der Arbeitsverwaltung**

Da nicht absehbar ist, dass der Gesetzgeber Fördermittel in den Haushalt stellt, damit die Berufsausbildungsvorbereitung nach seinen Vorgaben durchgeführt werden kann, wird es faktisch – abgesehen von den schulischen Angeboten und eigenständigen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit – nur die berufsvorbereitenden Maßnahmen des neuen Fachkonzeptes geben. Für die jedoch sind das SGB III die maßgebliche Norm und die unbefristet gültigen Ausführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit die entscheidenden Vorgaben für die Anbieter solcher Maßnahmen.

Die Ursache für dieses Nebeneinander von Berufsausbildungsvorbereitung und den real durchgeführten oder geplanten berufsvorbereitenden Maßnahmen liegt darin, dass es im BBiG für die Berufsausbildungsvorbereitung keine Bestimmung gibt, die als „Ausschließlichkeitsgrundsatz“ wirken könnte, wie es sie in § 28 für die Berufsausbildung gibt.

### Ein ungeklärtes Verhältnis: Berufsausbildungsvorbereitung und das neue Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit

Die Grundzüge des neuen Fachkonzepts sind seit Januar 2001 in eigenständigen Modellvorhaben entwickelt worden<sup>12</sup>: Zunächst wird bei allen Teilnehmenden eine Eingangsanalyse durchgeführt. Danach münden sie in die verschiedenen Qualifizierungsebenen Grundstufe, Förderstufe und Übergangsqualifizierung ein. Möglich ist auch die direkte Einmündung von der Eingangsanalyse in eine Ausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis. Alle Qualifizierungsebenen können alternativ entweder nacheinander absolviert oder jeweils durch einen direkten Übergang in eine der höheren Qualifizierungsebenen erreicht werden.

Ungeklärt ist die Frage, ob die bisherigen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung „Berufsausbildungsvorbereitung“ im Sinne des BBiG sind bzw. welche der Qualifizierungsebenen des neuen Fachkonzepts als Berufsausbildungsvorbereitung gelten können, für die dann auch zu Recht auf die Instrumente zurückgegriffen wird, die für die Berufsausbildungsvorbereitung geschaffen wurden und für die in der BAVBVO verbindliche Vorgaben enthalten sind.

Zwischen den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit im neuen Fachkonzept und den Aussagen des BBiG für die Berufsausbildungsvorbereitung bestehen allerdings auch unvereinbare Diskrepanzen (siehe Übersicht). Sie führen zu Irritationen im Vorfeld der Einführung des neuen Fachkonzepts. Eines hingegen scheint sehr deutlich zu sein: Mit Sicherheit kann nur ein Teil der Qualifizierungsebenen des neuen Fachkonzepts als Berufsausbildungsvorbereitung angesehen werden und zwar nur unter der Bedingung, dass in ihnen alle in der Übersicht für die Berufsausbildungsvorbereitung aufgeführten Merkmale zutreffen.

## Ausblick

Die Berufsausbildungsvorbereitung des BBiG eröffnet die Chance, dass berufsvorbereitende Maßnahmen in Zukunft nur noch für diejenigen Jugendlichen durchgeführt werden, die ihrer wirklich bedürfen. Für Jugendliche, die berufsvorbereitende Maßnahmen durchlaufen, weil sie keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, eröffnet das Berufsausbildungssicherungsgesetz<sup>13</sup> eine neue Perspektive des Zugangs zu einer Berufsausbildung. Beide Instrumente, die Berufsausbildungsvorbereitung des BBiG und die Ausbildungsplatzfinanzierung gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz bilden ein aufeinander abgestimmtes Konzept, dessen Realisierung dazu beitragen könnte, den Einstieg vieler Jugendlicher in eine Berufsausbildung zu ermöglichen und zu beschleunigen. Nicht zuletzt würde die Vergeudung erheblicher Ressourcen im Bereich der Berufsvor-

bereitung beendet, halten sich hier doch sehr viele junge Menschen auf, die in Wirklichkeit eine Berufsausbildung absolvieren möchten und dafür auch ohne besondere Vorbereitung geeignet sind.

So lange das Berufsausbildungssicherungsgesetz weder in Kraft getreten ist noch seine erhoffte Wirkung entfalten kann, wird (neben den Berufsvorbereitungsjahren an Berufsschulen) das neue Fachkonzept der Arbeitsverwaltung die Schwammfunktion der Berufsvorbereitung übernehmen, da es ein eigenständiges Angebot einer Berufsausbildungsvorbereitung nicht gibt. Dennoch haben wesentliche Merkmale der Berufsausbildungsvorbereitung des BBiG maßgeblich auch das neue Fachkonzept der Arbeitsverwaltung geprägt. Dazu gehört die stärkere inhaltliche Orientierung der Berufsvorbereitung an den Inhalten einer Berufsausbildung in Form von Qualifizierungsbausteinen und als Intention die stärkere Einbeziehung von Betrieben.

Die bestehenden Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen zur Berufsausbildungsvorbereitung und den Aussagen im neuen Fachkonzept lassen sich darauf zurückführen, dass mit dem neuen Fachkonzept notgedrungen ein sehr viel breiteres Spektrum an berufsvorbereitenden Maßnahmen abgedeckt werden muss, als es bei der Berufsausbildungsvorbereitung beabsichtigt ist. Erst wenn an den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung nur noch Jugendliche teilnehmen, die auch als Adressaten vorgesehen sind, liegen die Voraussetzungen dafür vor, dass die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung den Vorgaben des BBiG zur Berufsausbildungsvorbereitung entsprechen. ■

### Anmerkungen

1 Vgl. Herkert, § 19, RdNr. 5 a. Handelt es sich bei den jungen Angelernten um berufsschulpflichtige Jugendliche, werden sie Jungarbeiter (bzw. Jungangestellte) genannt.

2 So wurden z. B. in Gartenbaubetrieben Jungarbeiter im Winter entlassen, in dem kaum Arbeit vorhanden war, und mit Beginn der Gartensaison wieder eingestellt. In dieser Zwangspause wurden die Jugendlichen dann „beschult“.

3 Berufsbildungsbericht 2003, Kapitel 2.5.1.

4 Nicht berücksichtigt werden hier die Teilnehmenden an eigenständigen Angeboten der Jugendsozialarbeit auf der Basis des SGB VIII.

5 Bündnis für Arbeit. Beschluss vom 29. März 1999: Inhaltliche und organisatorische Verknüpfung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

und anschließender Berufsausbildung, S. 1

6 Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung BAVBVO) vom 16. Juli 2003 (BGBl I Nr. 36, S. 1472 ff. vom 21. Juli 2003)

7 Vgl. § 3 der Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung BAVBVO) vom 16. Juli 2003 (BGBl I Nr. 36, S. 1472 ff. vom 21. Juli 2003)

8 Borsdorf, E. u. a.: Entwicklung und Einsatz von Qualifizierungsbausteinen in der Berufsausbildungsvorbereitung. Offenbach: INBAS 2003 (Berichte

und Materialien, Band 10); ZDH und ZWH (Hrsg.): Qualifizierungsbausteine im Handwerk. Grundkonzeption. Berlin und Düsseldorf 2003. BIBB-Autorenteam Brötz, Elsner, Gathmann, Mettin, Rütter, Schwarz, Webers, Westphal, Zielke: Berufsausbildungsvorbereitung. Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen. Bonn im März 2004

9 Unter [www.good-practice.bibb.de](http://www.good-practice.bibb.de) sind neben der Datenbank der Qualifizierungsbausteine auch die vom BIBB entwickelten Beispiele und Praxis-hilfen für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen sowie entsprechende rechtliche Grundlagen zu finden.

10 Das schließt im Einzelfall die Übernahme bereits vorhandener Qualifizierungsbausteine nicht aus, sofern eine Überprüfung durch den Anbieter keine Not-

wendigkeit dafür ergeben hat, den Qualifizierungsbaustein zu modifizieren, und wenn bei einer Übernahme keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden (Wahrung des Urheberrechts).

11 Bundesagentur für Arbeit: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Neues Fachkonzept. 12. Januar 2004.

12 Vgl. die Ausgabe Nr. 16 vom April 2003 der Zeitschrift direkt: Fördern und Qualifizieren, die der Entwicklungsinitiative „Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ gewidmet ist.

13 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG), BT-Drucksache 15/2820 vom 30. 3. 2004